



Lebenshilfe

Landesverband Niedersachsen e.V.

*Gemeinsam
Zukunft gestalten*

Impulspapier zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen

Impressum

Herausgeber:

Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.

Pelikanstraße 4

30177 Hannover

Telefon 0511/9092570

Telefax 0511/90925711

E-Mail landesverband@lebenshilfe-nds.de

Internet www.lebenshilfe-nds.de

Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Offene Hilfen des Ausschusses Offene Hilfen:

Astrid Wagner, Goslar

Florian König, Hannover

Jan Christoph Hogrefe, Nienburg

Marion Kruse, Aurich

Nadine Boß, Gifhorn

Volker Wahlers; Bremervörde/Zeven

1. Auflage Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|------------------|----------|
| 1. | Intention | Seite 5 |
| 2. | Bestandsaufnahme | Seite 6 |
| 3. | Ziel | Seite 8 |
| 4. | Ausblick | Seite 10 |

1. Intention

Offene Hilfen sind ein Sammelbegriff für eine Vielzahl ambulanter Dienstleistungen von der Frühförderung bis hin zu Angeboten für Demenzzranke. Aus Sicht der Lebenshilfe Niedersachsen stellen die Angebote der Offenen Hilfen die Gesamtheit aller ambulanten, personenbezogenen sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen dar. Diese Dienstleistungen stehen dabei sowohl in einem Spannungsfeld zwischen Pädagogik, Pflege und Assistenz, sowie gleichzeitig zwischen den verschiedenen Leistungsträger der Eingliederungshilfe (SGB XII), der Jugendhilfe (SGB VIII) und den Pflegeversicherungsleistungen (SGB XI).

Vor dem Hintergrund sozialpolitischer und gesellschaftlicher Entwicklungen bieten die Offenen

Hilfen mit ihren Angeboten und Dienstleistungen passende Antworten und damit zeitgemäße Teilhabemöglichkeiten. Die Hilfe kommt dabei zu den Menschen. Schwerpunkte dieses Diskurses sind die Begriffe „*Inklusion*“ und „*ambulant vor stationär*“.

Der Ausschuss Offene Hilfen hat sich entschlossen, mit diesem Papier Impulse für die Weiterentwicklung zu liefern und eine Diskussion darüber anzuregen. Dem Ausschuss Offene Hilfen der LEBENS-HILFE Niedersachsen ist es dabei wichtig, dass der Ausbau ambulanter Assistenzangebote nicht unter dem Primat des Kostendrucks, sondern vor dem Hintergrund der Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten für die Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen ist.

Bestandsaufnahme:

Die Offenen Hilfen stehen neuen Aufgabenfeldern und Herausforderungen gegenüber. Durch die veränderten Rahmenbedingungen in den Offenen Hilfen entstehen zunehmend neue Angebote, verbunden mit hohen Zuwachszahlen. Hierbei geht es nicht mehr nur um einzelne Angebote zur Familienentlastung, sondern es steht zunehmend die Begleitung ganzer Familiensysteme im Mittelpunkt.

Aus dem Selbstverständnis der LEBENSHILFE Niedersachsen heraus verstehen wir es als unsere Aufgabe, für die Interessen und Rechte der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen einzutreten. Die individuelle Beratung ist dabei ein Kernelement in der Arbeit der Offenen Hilfen.

Eltern und Menschen mit Behinderung werden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Angeboten der Offenen Hilfen in Zukunft stärker zu beteiligen sein. Ziel ist eine aktive Mitgestaltung. Hierzu gehören zum Beispiel regelmäßige Kundenbefragungen sowie die Schaffung von Eltern- und Nutzergruppen. Dabei ist den Eltern und Angehörigen aufgrund ihrer besonderen Verantwortung eine herausragende Rolle zuzumessen.¹⁾

Die Offenen Hilfen sind regional gut vernetzt, z.B. mit den unterschiedlichen Leistungsträgern, lokalen Vereinen und Bildungsanbietern. Sie sind dabei eine wichtige Schnittstelle der örtlichen LEBENSHILFE zu anderen Einrichtungen die Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen anbieten.

Die Offenen Hilfen sind Brückenbauer in die Gemeinde.

Hohe Fachkompetenz, ein weitreichender Gestaltungsspielraum sowie die flexible und zügige Umsetzung von Leistungsanforderungen sind die wesentlichsten Arbeitsmerkmale der Offenen Hilfen. Die Offenen Hilfen müssen sich aufgrund der sich verändernden Anforderungen flexibel gestalten und sich auf neue Herausforderungen einstellen.

Eine Grundlage für diese Arbeit bietet der Zugang zu verschiedenen Finanzierungssystemen. Der Finanzierungsmix aus Leistungen u.a. der Pflegeversicherung (SGB XI), Krankenversicherung (SGB V), Eingliederungshilfe (SGB XII) und Jugendhilfe (SGB VIII) ermöglicht die Gestaltung von passgenauen Unterstützungsangeboten. Gleichzeitig werden aber auch hohe Anforderungen an die Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und uns als Anbieter der Dienstleistungen (Siehe Anhang, Leistungsübersicht Offene Hilfen Niedersachsen) gestellt.

In den Offenen Hilfen der LEBENSHILFEN sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Kompetenzen in den verschiedenen Unterstützungsangeboten beschäftigt. Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Beziehungsarbeit zwischen Mitarbeitern, Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, um das Ziel der erfolgreichen Teilhabe zu erreichen.

¹⁾ Siehe Positionspapier der Lebenshilfe Niedersachsen in schwieriger und leichter Sprache, 2010, S. 3

Die Bundesvereinigung der LEBENSHILFE hat mit der folgenden Grafik versucht, die große Vielfalt der Angebote und ihre zuständigen Verantwortlichkeiten aus den Sozialgesetzbüchern darzustellen.

Um auf die neuen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können sind ein weiterer Ausbau sowie eine ständige Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und Rahmenbedingungen unerlässlich.



Abbildung LEBENSHILFE Niedersachsen 2013

Ziel:

Ziel ist es, Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung zur Verfügung zu stellen. Die Offenen Hilfen bieten Unterstützung und Assistenz, um sozialraumorientierte Angebote wahrnehmen zu können und ermöglichen im Sinne der Inklusion ein Leben in der Gemeinde.

Den Offenen Hilfen kommen in diesem Zusammenhang zwei zentrale Aufgaben zu:

- Eltern und Angehörige, aber auch behinderte Menschen sollen selbst Erfahrungen mit kundenorientierter Assistenz und Unterstützung machen.
- Positive Erfahrungen mit ambulanten, alltagsorientierten Hilfen können behinderte Menschen und ihre Angehörigen dazu ermutigen, auch später ihren Unterstützungsbedarf durch ambulante Hilfen zu realisieren.

Offene Hilfen müssen passgenaue Hilfe anbieten.

Dadurch werden sie zu Wegbereitern einer konsequenten Weiterentwicklung einer „Unterstützung vor Ort“ im Sinne der Umsetzung der UN-BRK.

Die Verantwortlichen der Offenen Hilfen müssen stärker kommunalpolitisch aktiv werden. Sie sollten sich in die Entwicklung des Gemeinwesens einmischen, um so den Abbau von Barrieren und die Gestaltung der Sozialräume zu unterstützen.

In Zukunft geht es nicht um ein „Schwarz-weiß-Denken“ bei der Gegenüberstellung ambulant versus stationär. Es geht auch nicht um ein Entweder/Oder. Es geht in Zukunft vielmehr um Vielfalt von Hilfeangeboten mit Qualität, die dem Leistungsberechtigten echte Wahlalternativen zwischen Diensten und Einrichtungen eröffnet.

Hierbei müssen die Offenen Hilfen als aktiver Part mit ihren weitreichenden Kompetenzen eine maßgebliche Rolle übernehmen.

Mit der aktiven Positionierung der Offenen Hilfen der LEBENSHILFE Niedersachsen ist die Forderung verbunden, den Prozess der Ambulantisierung nicht zu einer Billiglösung werden zu lassen.

Beratungen im Rahmen der Offenen Hilfen sind elementar wichtig. Ziel ist es, ein Beratungssystem zu schaffen, das alle Menschen mit Behinderungen in den Informationsfluss einbezieht und mit dessen Hilfe sie persönliche Meinungen entwickeln und kundtun können.

Beratung muss eine eigenständige Leistung sein, die Offenen Hilfen beraten neben Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen auch Partner im Sozialraum, die sich vor dem Hintergrund der Inklusion öffnen möchten, z.B. Arbeitgeber, Leistungsträger, Vereine, Bildungseinrichtungen, usw.

Eine umfassende Beratungsleistung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen muss als eigene Leistung anerkannt werden und angemessen vergütet werden. Nur so kann Beratung ergebnisoffen und im Sinne der Ratsuchenden erfolgen.

Wir fordern umfangreiche personelle, sächliche und räumliche Ressourcen, um den vielschichtigen Anforderungen gerecht zu werden. Diese Ressourcen orientieren sich an den Zielen und der Gesamtentwicklung der Offenen Hilfen. Die LEBENSHILFE fordert landesweite Standards (z.B. Fachlichkeit des Personals, Finanzierung der Angebote, Zugang zu Leistungen), hierzu gehört auch der Aufbau von bzw. die Integration in bestehende Qualitätsmanagementsystemen der Gesamteinrichtungen der LEBENSHILFEN vor Ort. Die Offenen Hilfen können sich dabei zu einem wichtigen Element der Verzahnung mit anderen Angeboten innerhalb und außerhalb der Organisation entwickeln.

Zur Erschließung neuer Arbeitsfelder ist Pioniergeist notwendig, dabei müssen ökonomische und inhaltliche Risiken abgewogen werden. Im Sinne der Gemeinnützigkeit der LEBENSHILFEN vor Ort darf der ökonomische Erfolg jedoch nicht ausschließlich die Grundlage der Entscheidung sein. Gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen müssen hierbei berücksichtigt werden.

Die Offenen Hilfen der LEBENSHILFE stehen schon heute in einem direkten Wettbewerb mit anderen Anbietern, aber auch mit anderen Angeboten der eigenen LEBENSHILFEN vor Ort. Darüber hinaus erfordern auch die inklusiven Entwicklungen neue Methoden zur Erreichung der Zielgruppen und zur Darstellung der umfassenden Angebote der Offenen Hilfen. Um diesem Wettbewerb in Zukunft gut begegnen zu können, ist für die Arbeit der Offenen Hilfen verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und neues und vor allem intensiveres Marketing notwendig.

Das Marketing der Offenen Hilfen muss dabei eingebunden werden in das strategische Marketing der Gesamtorganisation der LEBENSHILFE vor Ort.

Im Interesse der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen fordern wir landesweit einheitliche Zugänge zu optimalen Unterstützungsleistungen, die eine Benachteiligung auf Grund kommunaler Gegebenheiten ausschließen. Der sozialhilferechtliche Anspruch ist unabhängig von Alter, von Art und Schwere der Behinderung und Umfang des Unterstützungsbedarfs landesweit zu gewähren.

Es werden einheitliche adäquate Finanzierungsformen für unterschiedliche Hilfebedarfe gefunden.

Grundsätzlich muss jeder Mensch mit Behinderung unabhängig von der Schwere, Art und Ausprägung seiner Behinderung und von der Höhe seines Hilfebedarfs auf die verschiedenen Angebote zugreifen können. Keiner ist von dieser Wahlmöglichkeit dadurch im Vorhinein auszuschließen, dass die Konditionen nicht stimmig sind, herrscht doch vielerorts noch der Trugschluss vor, ambulante Unterstützung sei nur ein Weg für sogenannte leichter behinderte Menschen. Hier passen Anspruch und sozialpolitische Realität noch bei Weitem nicht zusammen.

Ziel der Offenen Hilfen ist es, den Anspruch auf Teilhabe der Menschen mit Behinderung umfassend zu ermöglichen. Dies muss unabhängig von der Leistungsart und dem Leistungsort erfolgen.

Ausblick:

Die steigende Nachfrage und die Individualisierung der Dienste und Angebote stellen die Offenen Hilfen vor neue Herausforderungen. Daher ist es wichtig, jetzt in Niedersachsen die Weichen in die richtigen Richtungen zu stellen, denn den Offenen Hilfen wird in der strategischen Ausrichtung der LEBENSHILFEN eine Schlüsselfunktion für die Zukunft zu kommen.

Der Ausschuss Offene Hilfen möchte mit diesen Impulsen die Öffnung und Weiterentwicklung ambulanter Assistenzangebote vorantreiben.

Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.

Anhang – Leistungsübersicht Offene Hilfen in Niedersachsen

Offene Hilfen

| Ambulante Dienstleistungen | Leistungsinhalt | Finanzierungsgrundlagen |
|---|--|--|
| Familienunterstützende Dienste FuD Familienentlastende Dienste FeD | Betreuungsangebote mit grundpflegerischen Anteilen A Entlastung der Pflegeperson B Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundenweise Betreuung und Pflege im häusliche und nicht häuslichen Umfeld ▪ Tagesbetreuung Einzel/Gruppen ▪ Haushaltshilfe | § 39 SGB XI § 45 a/b SGB XI § 45 c SGB XI § 38 SGB V (Haushaltshilfe) § 53 ff SGB XI § 53, § 54 SGB XII § 65 SGB XII (Kostenanerkennung) § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege f. Kinder bis 18 J.) § 17 i. V. m. § 159 Abs. 5 SGB IX (PB) Selbstzahler Anerkennung als Anbieter niedrigschwelliger Betreuungsleistungen |
| Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene | Betreuungsangebote mit grundpflegerischen Anteilen A Entlastung der Pflegeperson B Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stunden-/Tageweise Betreuung und Pflege im nicht häuslichen Umfeld vor Ort ▪ Örtliche Ferienbetreuung - Gruppe | § 39 SGB XI § 45 a/b SGB XI § 53, § 54 SGB XII § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege f. Kinder bis 18 J.) § 17 i. V. m. § 159 Abs. 5 SGB IX (PB) Selbstzahler Bildungspaketleistungen für Empfänger SGB II (Harz IV-Leistungen), Sozialhilfe nach SGB XII, Asylbewerberleistungen auf Sozialhilfe-Niveau (§ 2 AsylbLG) |
| Reisedienste | Betreuungsangebote mit grundpflegerischen Anteilen A Entlastung der Pflegeperson B Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tage- / Wöchentliche Reiseangebote | § 39 SGB XI § 45 a/b SGB XI § 53, § 54 SGB XII § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege f. Kinder bis 18 J.) § 17 i. V. m. § 159 Abs. 5 SGB IX (PB) Selbstzahler |
| Ambulant betreutes Wohnen | Betreuung und Unterstützung zum selbständigen Wohnen | § 53, § 54 SGB XII |

| Ambulante Dienstleistungen | Leistungsinhalt | Finanzierungsgrundlagen |
|---|--|---|
| Intensive sozialpäd. Einzel- / Gruppenbetreuung | Für Jugendliche, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen | § 35 SGB VIII § 28 SGB VIII |
| Sozialpädagogische Familienhilfe | Intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontext mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie <ul style="list-style-type: none"> Begleitete Elternschaft / Unterstützte Elternschaft | § 31 SGB VIII § 53 SGB XII, § 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX |
| Erziehungsbeistand | Kinder und Jugendliche werden bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie wird die Verselbständigung gefördert | § 30 SGB VIII |
| Autismusambulanz | Förder- und Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus dem „Autismusspektrum“ | § 35 a SGB VIII § 53, § 54 SGB XII |
| Ambulante Pflegedienste | Grundpflege und/oder Behandlungspflege | SGB XI und § 61 SGB XII, SGB V |
| Schul- bzw. Kita-Assistenz | Betreuung, Pädagogik, Pflege Teilhabe ermöglichen bzw. erleichtern, z. B. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, unabhängig vom Bildungsauftrag der Schulen oder individuelle Teilhabeleistung im Rahmen einer Kita | § 35 a SGB VIII § 53, § 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX sowie § 61 SGB XII i. V. m. § 65 SGB XII |

| Ambulante Dienstleistungen | Leistungsinhalt | Finanzierungsgrundlagen |
|---|--|--|
| Freiwilligenmanagement | Auf- und Ausbau sowie Etablierung der ehrenamtlichen Strukturen | Eigenmittel, Fördergelder |
| Beratungsstellen | Beratung zu unterschiedlichsten Themengebieten | Eigenmittel, Fördergelder |
| Offene Treffpunkte | Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene | Eigenmittel, Fördergelder |
| Wohnpraktikum/Wohntraining/Probewohnen/Wohnschule | Wohnen außerhalb des Elternhauses üben | § 53, § 54 SGB XII, § 39 SGB XI § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege f. Kinder bis 18 J.) in Kombi mit § 45 a/b SGB XI |
| Arbeitsassistentz | Eng verbunden mit dem Konzept „Unterstützte Beschäftigung“ Passgenaues Plazieren und Qualifizieren Jobcoaching, Arbeitsassistentz | § 136 SGB IX i. V. m. § 5 WVO (4) |
| Frühförderung | Frühförderung und nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen | § 30 SGB IX (Komplexleistung) § 75 Abs. 3 SGB XII § 53, § 54 SGB XII |
| Therapeutische Angebote | <ul style="list-style-type: none"> Logopädie Physiotherapie Ergotherapie Wiederherstellung, Entwicklung, Verbesserung oder Erhaltung von motorischen, nervalen, psychischen und kognitiven Funktionen und Fähigkeiten Behandlung für Menschen mit Funktions-, Bewegungs- bzw. Aktivitätseinschränkungen | SGB V Abrechnung Ärztl. VO über KK SGB V §§ 32 ff. |
| Fachberatung in Kindertagesstätten | Fachberatung von Mitarbeitern in Kita's | KITaG |
| Bildungs- / Teilhabeangebote | <ul style="list-style-type: none"> Mobilitätstraining Teilhabetraining | SGB XII |
| Begleiteter Umgang | <ul style="list-style-type: none"> Begleitung bei Besuchskontakten | SGB VIII |
| Kinderschutzfachkraft | | SGB VIII 8a |

Offene Hilfen

| Legende: | |
|---------------------------------|---|
| SGB V | Gesetzliche Krankenversicherung |
| SGB XI | Soziale Pflegeversicherung |
| § 17 i.V.m. § 159 Abs.5 SGB IX | Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; Ausführung von Leistungen; Persönliches Budget; Übergangsregelung |
| § 30 SGB IX | Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; Früherkennung und Frühförderung |
| § 31 SGB VIII | Kinder- und Jugendhilfe; Sozialpädagogische Familienhilfe |
| § 35 SGB VIII | Kinder- und Jugendhilfe; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung |
| § 35 a SGB VIII | Kinder- und Jugendhilfe; Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| § 38 SGB V | Gesetzliche Krankenversicherung; Haushaltshilfe |
| § 39 SGB XI | Soziale Pflegeversicherung; Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson |
| § 42 SGB XI | Soziale Pflegeversicherung; Kurzzeitpflege |
| § 45 a + b + c SGB XI | Soziale Pflegeversicherung; a) Berechtigter Personenkreis; b) Zusätzliche Betreuungsleistungen; c) Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen (Fördergelder zum Auf- und Ausbau von niederschweligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben. |
| § 53, 54 SGB XII | Sozialhilfe; Eingliederungshilfe für behinderte Menschen |
| § 55 SGB IX | Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft |
| § 61 SGB XII | Sozialhilfe; Hilfe zur Pflege; Leistungsberechtigte |
| § 65 SGB XII | Sozialhilfe; Hilfe zur Pflege; Andere Leistungen |
| § 136 SGB IX i.V.m. § 5 WVO (4) | Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen |

Notizen

Notizen



LEBENSILFЕ Landesverband Niedersachsen e.V.

Pelikanstraße 4

30177 Hannover

Telefon: 05 11 / 90 92 57 – 0

Telefax: 05 11 / 90 92 57 – 11

E-Mail: landesverband@lebenshilfe-nds.de

www.lebenshilfe-nds.de